

Ende der vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaft?

Kritische Betrachtung zum BMF-Schreiben vom 25. 7. 2002 (IV A2 – S 2750a – 6/2002)*

RA StB Dr. Andreas Knebel und RA Dipl.-Finw. (FH) Dr. Stephan Seltenreich, beide Frankfurt/Main

I. Einleitung

1. Gründe für die Attraktivität vermögensverwaltender Kapitalgesellschaften

Seit der Steuerreform durch das StEntIG 1999/2000/2002 nimmt die Beliebtheit vermögensverwaltender Kapitalgesellschaften ständig zu.¹ Insbesondere als Portfolio-Holdinggesellschaften konzipierte Kapitalgesellschaften sind neuerdings stark in Mode gekommen.² Dies hängt vornehmlich damit zusammen, dass ertragsteuerlich die Möglichkeit besteht, Gewinne in der Kapitalgesellschaft zu thesaurieren und nur dem niedrigen Körperschaftsteuersatz von 26,5 % zu unterwerfen. Veräußerungsgewinne der Kapitalgesellschaft, die durch Verkäufe von Portfolio-Beteiligungen entstehen, sind gemäß § 8b Abs. 2 KStG steuerfrei. Gleiches gilt für Dividendenerträge, die bei der vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaft entstehen (§ 8b Abs. 1 KStG). Nur soweit diese selbst Dividenden ausschüttet, wird der Anteilseigner nach dem Halbeinkünfteverfahren gemäß §§ 3 Nr. 40, 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG besteuert.

Darüber hinaus besteht bei vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaften die Möglichkeit, im Rahmen der Nachfolgeplanung die Vorteile des § 13a ErbStG in Anspruch zu nehmen. Dieser gewährt einen Freibetrag von € 256 000 bei der Übertragung von Betriebsvermögen sowie einen weiteren Abschlag von 40 % auf den verbleibenden Wert des Betriebsvermögens. Ebenso ist gemäß § 19a ErbStG immer die günstige Steuerklasse I anzuwenden. Die Norm des § 13a ErbStG wird zwar gerade vom BVerfG³ auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüft, dies ändert jedoch nichts an ihrer augenblicklichen Gültigkeit.⁴

Dem hingegen schlägt der Nachteil in Gestalt der Gewerbesteuerpflicht der vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaft nur geringfügig zu Buche. Dies umso mehr, wenn die Gewinne in der vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaft thesauriert werden oder wenn die im Portfolio der vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaft gehaltenen Anteile keinen Streubesitz darstellen und daher die Zurechnungsvorschrift des § 8 Nr. 5 GewStG nicht eingreift.

2. Die Regelung des § 8b Abs. 7 KStG

Gemäß § 8b Abs. 7 KStG ist u. a. die Steuerfreistellung der Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne (§ 8b Abs. 1, 2 KStG) versagt, wenn es sich bei der Kapitalgesellschaft um ein Kreditinstitut oder ein Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des KWG handelt und die betroffenen Anteile dem Handelsbuch im Sinne des § 1 Abs. 12 KWG zuzurechnen sind. Gleiches gilt gemäß § 8b Abs. 7 Satz 2 KStG bei Finanzunternehmen im Sinne des KWG für Anteile, die mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolges erworben wurden. Bereits bisher war umstritten, unter welchen Voraussetzungen vermögensverwaltende Kapitalgesellschaften, insbesondere solche, die als Holdinggesellschaften konzipiert sind, unter die Vorschrift des § 8b Abs. 7 Satz 2

* BMF-Schreiben v. 25. 7. 2002, IV A2 – S 2750a – 6/2002, BStBl I 2002 S. 712.

1 Vgl. nur Roser, EStB 2002 S. 333 ff.; Stollenwerk, GmbH-StB 2002 S. 46; Scheffler, BB 2001 S. 2297; Watrin, GmbHHR 2001 S. 853.

2 Vgl. Horn, GmbHHR 2000 S. 1194 ff.

3 Vorlagebeschluss des BFH vom 22. Mai 2002, II R 61/99, DStR 2002 S. 1438.

4 Eine Entscheidung des BVerfG hierzu wird nicht vor Ende 2003 erwartet.

KStG fallen.⁵ Offen war dabei zum einen, ob es sich bei solchen Unternehmungen überhaupt um Finanzunternehmen im Sinne des KWG handelt, und zum anderen, unter welchen Voraussetzungen diese Unternehmungen Anteile zur kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolges erwerben.

3. Das BMF-Schreiben vom 25. Juli 2002

Nummehr haben sich die seitens der Beraterschaft vorhandenen Befürchtungen⁶ mit dem Erlass des BMF-Schreibens vom 25. Juli 2002⁷ bestätigt. Dort wird ausgeführt, dass unter anderem Holdinggesellschaften, grundsätzlich aber auch vermögensverwaltende Kapitalgesellschaften unter die Vorschrift des § 8b Abs. 7 Satz 2 KStG fallen. Damit wird von der Finanzverwaltung der Versuch unternommen, vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaften die Attraktivität zu nehmen und möglichst ihr Ende einzuläuten.

Dies gibt Anlass, der Frage nachzugehen, ob die im BMF-Schreiben genannte Auffassung zutreffend ist und was es zu beachten gilt, damit vermögensverwaltende Kapitalgesellschaft auch weiterhin an den Steuerbefreiungen für Dividenden und Veräußerungsgewinne gemäß § 8b Abs. 1, 2 KStG partizipieren können.

II. Das BMF-Schreiben vom 25. Juli 2002 im Einzelnen

Der Inhalt des BMF-Schreibens betrifft schwerpunktmäßig § 8b Abs. 7 Satz 1 KStG und macht Ausführungen zur Versagung der Dividendenfreistellung und Veräußerungsgewinnbefreiung von Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten. Insbesondere grenzt es den auch bei diesen Unternehmungen steuerfreien Anteilserwerb für Zwecke der Finanzanlage vom (steuerpflichtigen) Anteilserwerb mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolges ab. Für die Abgrenzung wird bei der Einordnung des jeweiligen Anteilserwerbs darauf abgestellt, ob das Geschäft in das Handels- oder Anlagebuch nach § 1 Abs. 12 KWG aufgenommen wurde. Sofern Anteile nach institutsinternen Regelungen dem Handelsbuch zuzuordnen sind (laufende Anlagegeschäfte der Kreditinstitute), ist § 8b Abs. 7 Satz 1 KStG einschlägig mit der Folge, dass laufende Erträge und Veräußerungsgewinne von Anteilen nicht steuerfrei sind. Sofern es sich allerdings um Wertpapiere der so genannten Liquiditätsreserve im Sinne des § 340f Abs. 1 Satz 1 HGB handelt, sind diese grundsätzlich dem Anlagebuch zuzuordnen mit der Folge, dass § 8b Abs. 7 Satz 1 KStG in diesen Fällen nicht einschlägig ist.

Am Ende des BMF-Schreibens wird noch kurz auf § 8b Abs. 7 Satz 2 KStG eingegangen. Dabei wird zunächst festgestellt, dass der Begriff *Finanzunternehmen* weit auszulegen ist und in Anlehnung an § 1 Abs. 3 KWG solche Unternehmen erfasst, die keine Kreditinstitute bzw.

Finanzdienstleistungsinstitute sind und deren Haupttätigkeit u. a. im Erwerb von Beteiligungen besteht. Nach dem Verständnis des BMF fallen somit alle Unternehmen des Finanzsektors, die nicht Institute nach § 1 Abs. 1b KWG sind, unter den Begriff *Finanzunternehmen*. Beispielfhaft wird im BMF-Schreiben aufgeführt, dass unter den gegebenen Voraussetzungen als Finanzunternehmen auch Holding-, Factoring-, Leasing-, Anlageberatungs- und bestimmte Unternehmensberatungsunternehmen sowie grundsätzlich auch vermögensverwaltende Kapitalgesellschaften gelten können.

Hinsichtlich der Frage, ab wann eine Haupttätigkeit eines Unternehmens beispielsweise im Erwerb von Beteiligungen anzunehmen ist, wird auf Teilziffer 81 und 82 des BMF-Schreibens zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung vom 15. Dezember 1994⁸ verwiesen. Erforderlich ist daher eine Betätigung von mindestens 75 % in dem betreffenden Bereich. Abschließend wird das Kriterium der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolges, das neben dem Merkmal „Finanzunternehmen“ für die Einschlägigkeit von § 8b Abs. 7 Satz 2 KStG ebenfalls erforderlich ist, danach beurteilt, ob die betroffenen Anteile dem Umlaufvermögen oder dem Anlagevermögen zugeordnet wurden. Sofern eine Zuordnung zum Umlaufvermögen erfolgte, ist das Kriterium der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolges immer erfüllt. Was in Fällen der Zuordnung zum Anlagevermögen anzunehmen ist, wird nicht ausdrücklich geregelt.

III. Kritik

1. Besonders betroffene Gestaltungen

Oftmals sind vermögensverwaltende Kapitalgesellschaften als Holdinggesellschaften konzipiert. Dies bedeutet, dass in der Holdinggesellschaft das gesamte (vormals private) Vermögen gebündelt und von dort aus verwaltet wird. Insbesondere gefährdet, von der Regelung des § 8b Abs. 7 Satz 2 KStG in Verbindung mit dem BMF-Schreiben erfasst zu werden, sind als Holdinggesellschaften konzipierte vermögensverwaltende Kapitalgesellschaften, die ein größeres Wertpapierportfolio halten und in diesem Rahmen aktiv Assetmanagement betreiben, wobei häufige Aktienverkäufe sowie der Erwerb von Aktien auf der Tagesordnung stehen.⁹ Soweit hierbei das Wertpapierportfolio dem Umlaufvermögen (siehe hierzu unten) zuzuordnen ist – was oftmals bereits durch den in der Gesellschaftssatzung festgelegten Gesellschaftszweck nahe liegt –, wäre nach dem BMF-Schreiben in solchen Konstellationen immer ein Fall des § 8 Abs. 7 Satz 2 KStG gegeben mit der Folge, dass u. a. Erträge aus Dividenden sowie Veräußerungsgewinne nicht gemäß § 8b Abs. 1, 2

5 Herold, PISb 2001 S. 31; Milatz, BB 2001 S. 1066 ff.; Bogenschütz/Tibo, DB 2001 S. 8 ff.

6 Vgl. nur Roser, EStB 2002 S. 333, 334 und Milatz, BB 2001 S. 1066.

7 BMF-Schreiben, IV A2 – S2750a – 6/02, BStBl I 2002 S. 712 f.

8 BMF-Schreiben, IV B7 – S2742a – 63/94, BStBl I 1995 S. 25 ff.

9 Vgl. Roser, EStB 2002 S. 333 ff.

KStG steuerfrei wären. Ob diese Auffassung das Ende der vermögensverwaltenden Holdinggesellschaft bedeutet oder ob sie sich als unhaltbare „Luftnummer“ entpuppt, ist anhand des Gesetzestextes und dessen Auslegung festzustellen.

a) Wörtliche Auslegung

§ 8b Abs. 7 Satz 1 und 2 KStG lautet:

„Die Absätze 1–6 sind nicht auf Anteile anzuwenden, die bei Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten nach § 1 Abs. 12 des Gesetzes über das Kreditwesen dem Handelsbuch zuzurechnen sind. Gleiches gilt für Anteile, die von Finanzunternehmen im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolges erworben werden.“

Aus dem Wortlaut ergibt sich, dass hinsichtlich der Definition von Finanzunternehmen auf das KWG Bezug genommen wird. Gemäß § 1 Abs. 3 KWG sind Finanzunternehmen Unternehmen, die keine Institute sind und deren Haupttätigkeit unter anderem darin besteht, Beteiligungen zu erwerben, also nichtinstitutionelle Anleger. Aus § 8b Abs. 7 Satz 2 KStG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 KWG besteht daher die Möglichkeit, als Portfolio-Holdinggesellschaften konzipierte vermögensverwaltende Kapitalgesellschaften als Finanzunternehmen zu begreifen. Indessen kann allein bei der wörtlichen Auslegung nicht stehen geblieben werden. Vielmehr sind bei der Auslegung auch historische und teleologische Aspekte mit einzubeziehen.

b) Historische und teleologische Auslegung

Die Regelung des § 8b Abs. 7 KStG ist mit rückwirkender Kraft durch das Gesetz zur Änderung des Investitionszulagengesetzes¹⁰ in das Körperschaftsteuergesetz eingefügt worden. Hintergrund der Gesetzesänderung war, die steuerlichen Rahmenbedingungen für den Handel mit Aktien durch institutionelle Anleger zu verbessern und nationalstaatliche Wettbewerbsnachteile inländischer Kreditinstitute zu vermeiden.¹¹

Die ursprünglich vorgesehene – nicht in Kraft getretene – Regelung des § 8b Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz KStG a. F. sah für Veräußerungsgewinne eine Behaltefrist von einem Jahr vor. Ebenfalls sah § 8b Abs. 3 Satz 2 KStG a. F. eine Versagung von Teilwertabschreibungen innerhalb der Behaltefrist vor. Des Weiteren wäre eine Verlustverrechnung gemäß § 15 Abs. 4 EStG a. F. von während der Behaltefrist entstandenen Verlusten nur mit in dieser Zeit entstandenen Gewinnen möglich gewesen.¹² Diese insbesondere für institutionelle Anleger ungünstige steuerliche Situation wurde als den heutzutage notwendigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für einen attraktiven Wirtschaftsstandort nicht entsprechend erachtet und auf Intervention der Banken fallen gelassen. Mit der Einführung des § 8b Abs. 7 KStG sowie der Änderung des

§ 15 Abs. 4 EStG wurden Anteile, die für den kurzfristigen Eigenhandel bei Banken und Finanzdienstleistungen vorgesehen sind, aus dem Anwendungsbereich der Regelung zur allgemeinen Veräußerungsgewinnbefreiung und Dividendenfreistellung ausgenommen. Dabei wurde Banken und Finanzdienstleistern ermöglicht, weiterhin angefallene Verluste aus Anteilsverkäufen mit entstandenen Gewinnen zu verrechnen und die Möglichkeit einer Teilwertabschreibung beizubehalten.¹³ Hintergrund der Regelung war daher, Banken und Finanzdienstleistern einerseits die beschriebenen Vorteile zu gewähren, andererseits aber institutionellen Anlegern, deren Geschäft der Handel mit Anteilen ist, die auf Anleger zugeschnittenen Vergünstigungen der §§ 8b Abs. 1–6 KStG zu versagen.

Aus der historischen Entstehungsgeschichte des § 8b Abs. 7 KStG sowie insbesondere unter Berücksichtigung seiner Zielrichtung ergibt sich somit, dass die Norm auf institutionelle Anleger und diesen ähnliche Unternehmungen zugeschnitten wurde. Soweit die Vorschrift nach ihrem Wortlaut auch auf typische Holdinggesellschaften außerhalb der Branche der Kreditinstitute und Finanzdienstleister anwendbar ist, ist sie teleologisch auf das gewollte Maß zu reduzieren. Entsprechend geht auch die h. M. in der Literatur davon aus, dass vermögensverwaltende Holdinggesellschaften keine Finanzunternehmen i. S. d. § 8b Abs. 7 S. 2 KStG sind.¹⁴

c) Fazit

Die Auslegung des § 8b Abs. 7 KStG ergibt, dass als Holdinggesellschaften konzipierte vermögensverwaltende Kapitalgesellschaften keine Finanzunternehmen i. S. d. § 8b Abs. 7 S. 2 KStG sind. Die Auffassung des BMF im Schreiben vom 25. Juli 2002, wonach sowohl Holdinggesellschaften als auch vermögensverwaltende Kapitalgesellschaften als Finanzunternehmen anzusehen sind, ist unzutreffend.

2. Haupttätigkeit

Unbeachtet der vorstehenden Überlegungen zur Einordnung von Holdinggesellschaften als Finanzunternehmen ist des Weiteren notwendig, dass die Haupttätigkeit des Finanzunternehmens u. a. darin besteht, Beteiligungen zu erwerben bzw. eine der in § 1 Abs. 3 KWG genannten Tätigkeiten auszuüben. Während bislang die

¹⁰ Gesetz zur Änderung des InvZulG 1999 v. 20. 12. 2000, BGBl I 2001 S. 29.
¹¹ Vgl. Handelsblatt vom 27. Oktober 2000; ebenso Milatz, BB 2001 S. 1066, 1067; Dötsch/Pung, in Dötsch u. a., KStG-Kommentar, § 8b KStG n. F., Rn. 132; Watermeyer, in H/H/R, § 8b KStG, Rdnr. R 121; Bogenschütz/Tibo, DB 2001 S. 8; Sterner/Balmes, FR 2002 S. 993, 994.
¹² Vgl. im Einzelnen: Watermeyer in H/H/R § 8b KStG, Rdnr. R 121; Bogenschütz/Tibo, DB 2001 S. 8; Milatz, BB 2001 S. 1066, 1067, 1069.
¹³ Einzelheiten hierzu: Höreth/Zipfel, DStZ 2001 S. 1 f. sowie Watermeyer, in H/H/R § 8b KStG, Rdnr. R 121.
¹⁴ Watermeyer, in H/H/R § 8b KStG, R 124; Milatz, BB 2001 S. 1066; Dötsch/Pung, in Dötsch u. a., KStG-Kommentar, § 8b KStG n. F., Rdnr. 139; Bogenschütz/Tibo, DB 2001 S. 8, 11. Ähnlich auch: Milatz, BB 2001 S. 1066, 1073.

Frage, wann eine Tätigkeit zur Haupttätigkeit wird, unterschiedlich beantwortet wurde und in der Literatur¹⁵ eine Haupttätigkeit bereits dann angenommen wurde, wenn über 50 % der Gesamtumsätze den Beteiligungserwerb betrafen, trifft das BMF-Schreiben hierzu eine eindeutige Aussage, in dem es auf Teilziffer 81 und Teilziffer 82 des BMF-Schreibens vom 15. 12. 1994 zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung¹⁶ verweist. Dort ist geregelt, dass eine Haupttätigkeit erst dann vorliegt, wenn zumindest 75 % der durchschnittlichen Bruttoerträge der letzten drei Jahre aus dem Halten von Beteiligungen bzw. der Finanzierung von Kapitalgesellschaften stammen.

Diese Regelung ist bereits deshalb zu begrüßen, weil sie in der Praxis klare Vorgaben gibt, an die sich die Berater-schaft halten kann, zum anderen aber auch deshalb, weil durch den Verweis auf das BMF-Schreiben zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung ein Gleichlauf erzielt wird, der eine einheitliche Handhabung ermöglicht und somit auch eine strukturelle Klarheit zur Folge hat. Unter praktischen Erwägungen ist hier allerdings zu bedenken, dass bei einer ein Wertpapierportfolio verwaltenden Kapitalgesellschaft bereits dann die Haupttätigkeit im Erwerb von Beteiligungen liegt, wenn diese beispielsweise nur einen Beteiligungskauf pro Wirtschaftsjahr durchführt und ansonsten überhaupt keine weiteren Aktivitäten entfaltet.¹⁷

3. Weitere Voraussetzung: Kurzfristige Erzielung eines Eigenhandelserfolges

Als weitere Voraussetzung von § 8b Abs. 7 Satz 2 KStG ist notwendig, dass das Finanzunternehmen die kurzfristige Erzielung eines Eigenhandelserfolges anstrebt. Was unter kurzfristig zu verstehen ist, ist im Gesetzestext nicht definiert und wird in der Literatur unterschiedlich beurteilt. Teilweise wird in analoger Anwendung des § 23 EStG unter kurzfristig ein Zeitraum bis zu zwölf Monaten verstanden.¹⁸ So stelle eine Verlängerung der Kurzfristigkeit über zwölf Monate hinaus eine willkürliche Anwendung dar und sei mit dem Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 20 Abs. 3 GG nicht vereinbar. Teilweise wird auf die Regelung des § 340c Abs. 1 HGB verwiesen, wonach grundsätzlich alle Positionen des bilanziellen Handelsbestandes zum Handelsbuch gehören, mit der Folge, dass auch eine über zwölf Monate hinausgehende Zeitspanne denkbar wäre.¹⁹

Letztlich geht die überwiegende Meinung²⁰ aber davon aus, dass das Unternehmen selbst die Zweckbestimmung treffen kann, welche Anteile zur Erzielung eines kurzfristigen Eigenhandelserfolges erworben werden. Entscheidend ist daher der subjektive Wille, der sich darin manifestiert, ob die Anteile dem Anlage- oder Umlaufvermögen zugeordnet werden.²¹ Da gemäß § 247 Abs. 1 HGB in der Bilanz das Anlage- und Umlaufvermögen getrennt auszuweisen ist, ist eine Dokumentation der Zuordnung anhand der jeweiligen Bilanz möglich. Unzweifelhaft dem Anlagevermögen zuzuordnen sind Be-

teiligungen an Tochterunternehmen i. S. d. § 371 Abs. 1 HGB sowie Beteiligungen an verbundenen Unternehmen i. S. d. § 371 Abs. 2 HGB.²² Insoweit ist zwingend Anlagevermögen gegeben. In der Praxis ist allerdings darauf zu achten, dass bereits bei Anschaffung der Anteile eine zutreffende Zuordnung getroffen wird, da eine spätere Umwidmung nicht willkürlich möglich ist, sondern durch neue, nachprüfbare Tatsachen begründet werden muss.²³

Die Unterscheidung nach der Zugehörigkeit der Anteile zum Anlage- oder Umlaufvermögen macht auch unter struktureller Betrachtung des § 8b Abs. 7 KStG Sinn. Wenn bei institutionellen Anlegern danach abgegrenzt wird, ob der jeweilige Anteilserwerb dem Handels- oder dem Anlagebuch zuzuordnen ist, so entspricht die Abgrenzung bei nicht institutionellen Anlegern (Finanzunternehmen) nach Umlauf- oder Anlagevermögen genau dieser Zielsetzung. Es wird also ein weitgehender Gleichlauf zwischen institutionellen und nicht institutionellen Anlegern erreicht, der insoweit begrüßenswert ist.

Auf diese Position zieht sich letztlich auch das BMF-Schreiben zurück, indem es auf die Zuordnung der Anteile zum Umlauf- oder Anlagevermögen abstellt. Im BMF-Schreiben ist explizit zwar nur ausgeführt, dass bei der Zuordnung der Anteile zum Umlaufvermögen das Merkmal Erwerb der Anteile mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolges erfüllt ist. Der Umkehrfall, dass das Merkmal nicht erfüllt ist, wenn die Anteile dem Anlagevermögen zugeordnet werden, ist hiervon nicht ausdrücklich erfasst. Es ist jedoch davon auszugehen, dass bei begründeter Zuordnung der Anteile zum Anlagevermögen ein Fall des § 8b Abs. 7 Satz 2 KStG auch vom BMF nicht angenommen wird. Etwas anderes könnte allerdings bei Missbrauchsfällen gelten.

IV. Zusammenfassung und Gestaltungshinweise

Zusammenfassend kann daher Folgendes festgehalten werden:

- 1. Das BMF-Schreiben versucht, Holdinggesellschaften und vermögensverwaltende Kapitalgesell-

15 Pung/Dötsch, in Dötsch u. a., KStG-Kommentar § 8b KStG n. F., Rdnr. 139; Bogenschütz/Tibo, DB 2001 S. 8, 11; ähnlich Watermeyer, in H/H/R, § 8b KStG, Rdnr. R 124, der auf einen maßgebenden Anteil am Gesamtumsatz abstellen will.
 16 BStBl I 1995 S. 25.
 17 Ebenso Bogenschütz/Tibo, DB 2001 S. 8, 11.
 18 Bogenschütz/Tibo, DB 2001 S. 8, 10 f.
 19 Dötsch/Pung, in Dötsch u. a., KStG-Kommentar, § 8b KStG n. F., Rdnr. 140.
 20 Watermeyer, in H/H/R, § 8b KStG, Rdnr. R 124; Dötsch/Pung, in Dötsch u. a., KStG-Kommentar, § 8b KStG n. F., Rdnr. 140; Dreyer/Herrmann, DStR 2002 S. 1837, 1839 f.; Sterner/Balmes, FR 2002 S. 993, 995.
 21 Vgl. insoweit BFH-Urteil v. 18. 12. 1986, BStBl II 1987 S. 446 und BFH-Urteil vom 2. 2. 1990, BStBl II 1990 S. 706.
 22 Kirnberger, in Glanegger u. a., Handelsgesetzbuch, 6. Aufl., § 271, Rdnr. 2.
 23 Hoyos/Schmidt-Wendt, in Beck Bilanz-Kommentar, 4. Aufl., § 247, Rdnr. 357; Dreyer/Herrmann, DStR 2002 S. 1837, 1840.

schaften als Finanzunternehmen im Sinne des § 8b Abs. 7 Satz 2 KStG zu definieren. Diese rein an der wörtlichen Auslegung orientierte Gesetzesinterpretation ist nicht mit dem Sinn und Zweck der Vorschrift vereinbar. Die historische und teleologische Auslegung gebietet es vielmehr, Holdinggesellschaften sowie vermögensverwaltende Kapitalgesellschaften vom Anwendungsbereich des § 8b Abs. 7 Satz 2 KStG auszunehmen. Notfalls ist hierüber eine gerichtliche Auseinandersetzung mit der Finanzverwaltung angezeigt.

2. Ein Ansatzpunkt zur Vermeidung einer solchen Auseinandersetzung mit der Finanzverwaltung ist jedoch

im Bilanzrecht zu finden. So ist nach dem BMF-Schreiben das Kriterium der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolges immer dann gegeben, wenn die Anteile dem Umlaufvermögen zugeordnet werden. Es empfiehlt sich daher, die im Rahmen einer Portfolio-Holdinggesellschaft verwalteten Anteile dem Anlagevermögen zuzuordnen und eine entsprechende Dokumentation der getroffenen Zuordnung vorzuhalten. Die Zuordnung in der Bilanz gem. § 247 Abs. 1 HGB kann hierfür zumindest erste Anhaltspunkte geben. Vermögensverwaltende Kapitalgesellschaften und Holdinggesellschaften bleiben somit in der Praxis auch weiterhin ein attraktives Gestaltungsmodell.